

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. März 2022

### **539. Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S», Konsultation**

Mit Schreiben vom 25. März 2022 lud das Staatssekretariat für Migration (SEM) u. a. die Kantone zur Konsultation zum Programm «Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S» ein.

Im Zentrum eines zweimaligen Austausches zwischen dem SEM und den Generalsekretariaten der Konferenz der Kantonsregierungen, der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren stand die Frage, mit welchen möglichen Massnahmen die Personen mit Schutzstatus S nach ihrer Ankunft in der Schweiz unterstützt werden können, damit sie möglichst rasch ein selbstständiges und finanziell unabhängiges Leben führen können.

Für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung wird von Gesetzes wegen keine Integrationspauschale ausgerichtet (Art. 58 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Gestützt auf vorangegangene Gespräche des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements mit den Kantonen und den Sozialpartnern schlägt das SEM nun ein auf ein Jahr befristetes Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» vor, das dem Bundesrat voraussichtlich Mitte April 2022 vorgelegt werden soll.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, Wabern, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Format an alexandra.perreard@sem.admin.ch).

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. März 2022, mit dem Sie uns zum geplanten Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» zur Stellungnahme eingeladen haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **Einleitende Bemerkungen**

Die Befristung auf ein Jahr geht davon aus, dass die Mehrheit der geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer nach dem Ende des Krieges in ihre Heimat zurückkehren wird. Im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen (Status B), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Status F) sowie Asylsuchenden (Status N) sind für Menschen mit Status S rechtlich keine Integrationsleistungen vorgesehen. Diese bzw. die Auszahlung einer Integrationspauschale werden erst nach fünf Jahren Aufenthalt möglich.

Im Lichte einer späteren Rückkehr ist es wichtig, die vorhandenen Fähigkeiten der geflüchteten Menschen aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Dies gilt besonders für Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der Rückkehr in die Heimat erstmals Fuss im Arbeitsleben fassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass auch viele gut qualifizierte Geflüchtete in die Schweiz kommen, die spezifische Unterstützung brauchen (Diplomanerkennung, Validierung ihrer Bildungs- und Arbeitserfahrung), um einer qualifizierten Arbeit gemäss ihrer beruflichen Erfahrung nachgehen zu können. Andernfalls wird es im Tieflohnbereich zu einer Verdrängung von Personen kommen, die sonst keine Alternativen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Die Erfahrungen mit Kriegsflüchtlingen aus anderen Gebieten zeigen auch, dass sich deren Rückkehr oft jahrelang verzögert und ein Teil nie mehr in das Heimatland zurückkehrt. Für diese Menschen ist ein früher Beginn mit Integrationsleistungen notwendig.

Unabhängig von der Rückkehrperspektive brauchen die Geflüchteten bei ihrem Aufenthalt in der Schweiz zudem Unterstützung bei der Orientierung im Alltag, der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten, der Sprachförderung und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Bereits in der Konsultation zur Anwendung des Schutzstatus S hat sich deshalb der Kanton Zürich zusammen mit der grossen Mehrheit der Kantone sowie den Fachdirektorenkonferenzen für die Integrationsförderung dieser Personengruppe ausgesprochen und den Bund aufgefordert, zu prüfen, ob und wie eine Finanzierung dieser Integrationsleistungen (Integrationspauschale) erfolgen kann. Das nun vom Staatssekretariat für Migration vorgeschlagene Programm berücksichtigt diese Anliegen und erlaubt mit der Ausgestaltung als Programm von nationaler Bedeutung (Art. 58 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) ein pragmatisches Vorgehen zur raschen und gezielten Unterstützung der Personen mit Status S im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme.

Wir begrüßen das vorgeschlagene Programm, wonach den interessierten Kantonen vom Bund pro registrierte Person mit Schutzstatus S vorerst für ein Jahr ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 3000 ausgerichtet werden soll. Wir danken den beteiligten Stellen für die rasche Erarbeitung dieses Programms. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Betrag zu tief sein dürfte (vgl. nachfolgend, Bemerkungen zu Ziff. 5–7).

***Zu Ziff. 2: Bestehende Angebotsstrukturen und Massnahmen***

Wir begrüßen, dass die kantonale Umsetzung des Programms im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Integrationsprogramme KIP<sub>2</sub><sup>bis</sup> erfolgen und auch beim Controlling und Reporting auf die bestehenden Abläufe zurückgegriffen werden soll. Diese Einbettung erlaubt die Förderung in den bestehenden und bewährten Strukturen, Angeboten und Zuständigkeiten. Allfällige Ungleichbehandlungen zwischen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit Status B, F und N und den Personen mit Schutzstatus S beim Angebotszugang können so von den Kantonen besser gesteuert werden. Ein paralleles System mit Unterstützungs- und Integrationsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S wäre nicht zweckmässig.

Die Ausführung in Ziff. 2, wonach für Personen ausserhalb des Asylbereichs keine Vorgaben zu einer Fallführung bestehen, ist allerdings nicht nachvollziehbar. Aufgrund der grossen Anzahl an Schutzsuchenden werden die fallführenden Stellen vorerst nicht die Mittel haben, eine durchgehende Fallführung gemäss Integrationsagenda Schweiz zu gewährleisten. Das muss aber bei einem längeren Aufenthalt der Personen mit Status S mittelfristig das Ziel sein.

***Zu Ziff. 4: Schwerpunktsetzung: Sprache, Zugang Arbeitsmarkt, Kinder und Familien***

Die Schwerpunktsetzung auf Spracherwerb, Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen sowie die Fokussierung auf die Zielgruppen Kinder und Familien ist derzeit zweckmässig und sinnvoll, auch weil der Bund in den Kantonen weitere Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Programms zulässt. Wir gehen im Übrigen vor dem Hintergrund der Ausführungen gemäss Ziff. 2 und 4 davon aus, dass der Erweiterungsbedarf bei Informations- und Beratungsangeboten und in anderen Förderbereichen aus bestehenden Beiträgen an die kantonalen Integrationsprogramme (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG) finanziert werden kann, namentlich auch aus der Integrationspauschale.

**Zu Ziff. 5–7: Beiträge des Bundes und Auszahlungsmodalitäten, Umsetzung, Auszahlung einer Integrationspauschale bei Erteilung Aufenthaltsbewilligung**

Wir gehen davon aus, dass der Bund mit diesem Vorschlag eine jährlich wiederkehrende Zahlung meint (jährliche Erneuerung des Schutzstatus S, bis nach fünf Jahren Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung erlangt wird) und parallel zur Erneuerung der Gewährung des Schutzstatus S jährlich auch die – allenfalls bis dann erhöhte – Unterstützungspauschale erneuert werden soll.

Obwohl sich die vorgeschlagenen Massnahmen an einer Rückkehr der Mehrheit der Personen mit Status S orientieren, wird erfahrungsgemäss ein Teil der Geflüchteten bleiben. Neben den einschlägigen Erfahrungen haben auch die Erhebungen und Modellrechnungen zur Erarbeitung der Integrationsagenda gezeigt, dass die Investition in den ersten drei Jahren für einen erfolgreichen Integrationsprozess zentral ist. Der Betrag von Fr. 3000 deckt die dafür erforderlichen Kosten nicht. Ein Sprachkurs für schulgewohnte Teilnehmende kostet pro Semester Fr. 5000. Falls Kinderbetreuung notwendig ist, kommen zu den Kurskosten zusätzliche Kosten von rund Fr. 3000 dazu.

Wir schlagen daher mit Blick auf das KIP<sub>3</sub> vor, den aktuellen Unterhaltsbeitrag für Personen mit Schutzstatus S ab Januar 2024 in das KIP<sub>3</sub> überzuführen und ihn gestützt auf die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen zu erhöhen. Mit der Überführung in das KIP<sub>3</sub> erfolgt zudem die Implementierung in eine transparente Förder- und Programmlogik, die u. a. den administrativen Aufwand (Kapazitätssteuerung Angebote, Finanzplanung, Ressourcen usw.) für die kantonalen und kommunalen Vollzugsstellen spürbar senkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatskanzlei sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**